

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Birgit Butter und Melanie Reinecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Welche Erkenntnisse lagen niedersächsischen Behörden vor der Gewalttat in Stade zum mutmaßlichen Täter vor?

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Birgit Butter und Melanie Reinecke (CDU), eingegangen am 09.07.2026 - Drs. 19/11166,
an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 29. Juni 2026 wurden in einer Jugendhilfeeinrichtung in Stade sechs Menschen durch Schüsse getötet. Nach Medienberichten hat das Amtsgericht Stade Haftbefehl gegen einen 45-jährigen Tatverdächtigen wegen des Verdachts des sechsfachen Mordes erlassen. Die Staatsanwaltschaft Stade sehe demnach insbesondere die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe als erfüllt an.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) berichtete am 6. Juli 2026 unter der Überschrift „Schüsse in Stade: Was über die Gewalttat bekannt ist - ein Überblick“¹, bei dem Verdächtigen handle es sich um einen 45-Jährigen aus Garbsen in der Region Hannover, der in Deutschland geboren sei und die türkische Staatsangehörigkeit haben solle. Er habe einen Termin in der Jugendhilfeeinrichtung in Stade gehabt, um über das Umgangsrecht für seine drei Monate alte Tochter zu sprechen. Der Mann sei polizeibekannt gewesen und gelte als auffällig, aggressiv und schwierig. Weiter berichtete der NDR, Mitarbeitende des Jugendamtes der Region Hannover seien aus diesem Grund zu dritt zu dem Termin gefahren, weil sie Ärger erwartet haben sollen. Der Tatverdächtige sei bei der Flucht gestoppt und festgenommen worden und befinde sich in Untersuchungshaft.

Ebenfalls berichtete der NDR² schon am 3. Juli 2026, der Tat sei ein Rechtsstreit über den Umgang mit der Tochter vorausgegangen. Nach Recherchen von NDR, WDR und *Süddeutscher Zeitung* habe dieser im April 2026 begonnen, nachdem der Säugling als Notfall in der Medizinischen Hochschule Hannover untersucht worden sei. Ärztinnen und Ärzte hätten den Verdacht eines Schütteltraumas geäußert. Es seien gegenseitige Strafanzeigen gefolgt. Das Ärzteteam der Klinik habe Anzeige gegen den 45-Jährigen erstattet, weil es sich bedroht gefühlt habe. Nach mehrwöchiger Behandlung im Krankenhaus sei die Tochter von ihren Eltern getrennt und in der Jugendhilfeeinrichtung in Stade in Obhut genommen worden. Seit dem 26. Mai 2026 seien Mutter und Kind gemeinsam in der Einrichtung in Stade untergebracht gewesen.

n-tv³ berichtete am 3. Juli 2026 unter der Überschrift „Flucht aus türkischem Gefängnis: Mörder von Stade soll eigene Tochter sexuell missbraucht haben“ der Tatverdächtige solle in der Türkei straf-

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/schuesse-in-stade-was-ueber-die-gewalttat-bekannt-ist-ein-ueberblick,fag-stade-100.html

² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/sechs-menschen-in-stade-ge-toetet-streit-um-umgangsrecht-vor-der-tat,stade-fag-drei-100.html

³ <https://www.n-tv.de/panorama/Moerder-von-Stade-soll-eigene-Tochter-sexuell-missbraucht-haben-id31044126.html>

rechtlich in Erscheinung getreten sein. Unter Berufung auf Unterlagen aus dem türkischen Justizsystem UYAP von mehreren Strafverfahren gegen den Verdächtigen. Es solle u. a. um den Verdacht eines schweren Sexualdelikts aus dem Jahr 2007 sowie um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs der eigenen Tochter im Jahr 2022 gehen. Außerdem solle sich der Tatverdächtige zwischenzeitlich wegen einer anderen Strafsache in Untersuchungshaft befunden haben, aus einem türkischen Gefängnis ausgebrochen sein und seitdem als flüchtig gelten.

I. Zur Person, Staatsangehörigkeit und zum Aufenthalt in Deutschland

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum bisherigen Lebensweg des Tatverdächtigen, insbesondere zu Geburtsort, Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten sowie zu Aufenthaltszeiten in Deutschland und in der Türkei?

Die als Tatverdächtiger bezeichnete Person ist zwischenzeitlich in der Folge eines Suizids verstorben. Nachfolgend wird diese als der Verstorbene bezeichnet.

Der Verstorbene war in Goslar geboren und war türkischer Staatsangehöriger. Der Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit ist der Landesregierung nicht bekannt.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand war der Verstorbene zunächst im Landkreis Goslar amtlich gemeldet und seitdem temporär in weiteren niedersächsischen Städten sowie auch außerhalb Niedersachsens aufhältig. Die Rekonstruktion der genauen Aufenthaltszeiten des Verstorbenen dauert aufgrund mehrerer Wohnortwechsel sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Ausland weiterhin an.

Laut Abbildung im Ausländerzentralregister (AZR) erfolgte eine Erfassung des Verstorbenen am 13.08.2022 durch die Stadt Minden. Weitere Ausführungen zur ausländerrechtlichen Bearbeitung in Nordrhein-Westfalen können durch die Landesregierung mangels Zuständigkeit nicht erfolgen.

Vom 15.09.2022 bis zum 08.11.2022 war die Ausländerbehörde der Stadt Braunschweig für den Verstorbenen zuständig. Ein Fortzug ins Ausland wurde für den 08.11.2022 im AZR eingetragen. Seit Mai 2025 hatte der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Region Hannover und war in Garbsen wohnhaft, ohne sich behördlich gemäß des Bundesmeldegesetzes angemeldet zu haben.

Zuständig für die ausländerrechtliche Bearbeitung war daher die Ausländerbehörde der Region Hannover. Diese erlangte erst nach der Tat Kenntnis vom gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Nachgang zur Tat wurde bekannt, dass der Verstorbene vom 26.03.2021 bis 19.08.2021, vom 22.11.2021 bis 29.12.2021 sowie vom 20.04.2023 bis 09.05.2023 in der Landeshauptstadt Hannover nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet war. Eine Abbildung im AZR ist daraufhin nachträglich erfolgt.

Weitere Erkenntnisse zu Einreisen, Aufenthaltszeiten oder möglichen ausländerrechtlichen Sachverhalten sind Gegenstand der laufenden behördlichen Aufarbeitung.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dazu, ob der Tatverdächtige ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit besitzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, beantragt hatte oder eine Einbürgerung geprüft wurde (soweit Erkenntnisse vorliegen, wird um eine vollständige Darstellung der Erkenntnisse gebeten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse zu einer weiteren Staatsangehörigkeit des Verstorbenen. Ein Antrag auf Einbürgerung des Verstorbenen ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wann der Tatverdächtige zuletzt aus der Türkei nach Deutschland eingereist ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Berichterstattung über eine mögliche Flucht aus türkischer Haft?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Registrierung einer (offiziellen) Einreise ins Bundesgebiet obliegt der Bundespolizei.

- 4. Seit wann hielt sich der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung konkret zuletzt in Niedersachsen auf?**

Bezüglich der bekannten Aufenthalte des Verstorbenen in Niedersachsen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 5. Seit wann war der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung in der Region Hannover wohnhaft bzw. gemeldet?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

II. Zu möglichen Strafverfahren, Haftflucht und Fahndung in der Türkei

- 6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den u. a. von n-tv berichteten Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen in der Türkei, insbesondere zu Vorwürfen im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Gewaltdelikten oder sonstigen Straftaten?**

Der Landesregierung sind Erkenntnisse über türkische Strafverfahren und die Flucht aus einer türkischen Untersuchungshaftanstalt erstmals aus Medienberichten bekannt geworden.

Eine daraufhin am 01.07.2026 an die türkischen Behörden gerichtete polizeiliche Erkenntnisanfrage wurde am 04.07.2026 dahin gehend beantwortet, dass der Verstorbene durch die türkischen Behörden wegen dort vorgeworfener Straftaten auf nationaler Ebene zur Fahndung ausgeschrieben war. Eine Anschrift sei nicht registriert. Eine internationale Ausschreibung über entsprechende Fahndungssysteme war nicht vorhanden, daher lag diese Erkenntnis den hiesigen Strafverfolgungsbehörden bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Weitere Ausführungen zu den Erkenntnissen der Vorwürfe können gemäß Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung (NV) nicht erfolgen. Die Landesregierung braucht einem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Zu laufenden oder eingestellten Ermittlungsverfahren auch im Ausland sowie sonstigen polizeilichen Erkenntnissen können zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des zwischenzeitlich Verstorbenen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort keine Angaben getätigt werden. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gilt auch post mortem im Rahmen eines allgemeinen Wert- und Achtungsanspruchs nach dem Ableben einer natürlichen Person fort.

- 7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Tatverdächtige in der Türkei beschuldigt, angeklagt, verurteilt oder inhaftiert war (bitte nach Deliktsbereich, Zeitraum, Verfahrensstand und Ergebnis darstellen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Tatverdächtige aus einem türkischen Gefängnis geflohen ist, und seit wann er gegebenenfalls als flüchtig galt?**

Im März 2017 erhielt die Polizeiinspektion Goslar einen mündlichen Hinweis, wonach der Verstorbene in der 11. Kalenderwoche 2017 aus einem türkischen Gefängnis geflohen sei. Eine daraufhin

initiierte Erkenntnisanfrage im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe wurde am 04.04.2017 damit beantwortet, dass die Person den türkischen Behörden nicht bekannt sei.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob gegen den Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Tat eine türkische, internationale oder sonstige Fahndungsausschreibung vorlag?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 10. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Tatverdächtige im Schengener Informationssystem, bei Interpol, beim Bundeskriminalamt oder in sonstigen Fahndungs- oder Hinweisdateien als gesucht, flüchtig oder strafrechtlich relevant gespeichert war?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 11. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob niedersächsische Behörden vor dem 29. Juni 2026 Kenntnis von den in der Berichterstattung dargestellten türkischen Strafverfahren oder einer möglichen Flucht aus türkischer Haft hatten?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 8 verwiesen.

- 12. Soweit es bereits vor dem 29. Juni 2026 Kenntnis bei niedersächsischen Behörden über die in der Berichterstattung dargestellten türkischen Strafverfahren oder einer möglichen Flucht aus türkischer Haft gab: Was wurde nach Kenntniserlangung von welcher Stelle veranlasst?**

Neben einem polizeilichen Ersuchen an die türkischen Behörden ist eine Erkenntnisanfrage an das für Auslieferungersuchen aus Drittstaaten zuständige Bundesamt für Justiz gerichtet worden.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- 13. Wann haben nach Kenntnis der Landesregierung welche niedersächsischen Behörden erstmals Kenntnis von den in der Berichterstattung dargestellten türkischen Strafverfahren oder einer möglichen Flucht aus türkischer Haft erlangt?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 8 verwiesen.

- 14. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Bekanntwerden der Medienberichte ergriffen, um die Angaben zu möglichen türkischen Strafverfahren, einer möglichen Haftflucht und einer möglichen Fahndung nach dem Tatverdächtigen zu verifizieren?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 verwiesen.

III. Zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu ausländerrechtlichen Vorgängen

- 15. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatte der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat in Deutschland?**

Der Verstorbene war zum Zeitpunkt der Tat nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels.

- 16. Seit wann verfügte der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung über den zum Zeitpunkt der Tat bestehenden Aufenthaltstitel bzw. das zum Zeitpunkt der Tat bestehende Aufenthaltsrecht?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

- 17. Welche Ausländerbehörde(n) war(en) für den Tatverdächtigen zu welchem Zeitpunkt zuständig (bitte Darstellung der konkreten Abläufe und Zuständigkeiten)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 18. Welche ausländerrechtlichen Vorgänge zu dem Tatverdächtigen sind der Landesregierung bekannt (bitte insbesondere nach Datum, zuständiger Behörde, Art des Vorgangs, Anlass und Ergebnis darstellen)?**

Im Nachgang der Tat wurde der Landesregierung bekannt, dass der Verstorbene sich im Mai 2021 per E-Mail an die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Hannover gewandt hat und das Begehren äußerte, einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Die Landeshauptstadt Hannover teilte dem Verstorbenen mit, dass dazu eine persönliche Vorsprache notwendig sei. Eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde erfolgte im Nachgang jedoch nicht.

- 19. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, inwieweit bei ausländerrechtlichen Vorgängen zu dem Tatverdächtigen strafrechtliche Erkenntnisse, Gefährdungshinweise, Registereinträge oder sonstige Hinweise aus Deutschland, der Türkei oder anderen Staaten vorlagen oder berücksichtigt wurden?**

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

- a) Soweit entsprechende Hinweise vorlagen und nicht berücksichtigt wurden: Aus welchen Gründen wurden sie nicht berücksichtigt?**

Entfällt.

- b) Soweit keine entsprechenden Erkenntnisse vorlagen: Welche Gründe sieht die Landesregierung dafür, dass die in der Medienberichterstattung dargestellten möglichen Straftaten in der Türkei sowie eine mögliche Flucht aus einem türkischen Gefängnis deutschen bzw. niedersächsischen Behörden nicht bekannt waren?**

Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 geschildert, verlief eine im Jahr 2017 an die türkischen Behörden gerichtete Erkenntnis-anfrage ergebnislos.

Aufgrund der Tatsache, dass der Verstorbene nicht international in den entsprechenden Fahndungssystemen ausgeschrieben war, lagen diese Erkenntnisse den inländischen Behörden zum Tatzeitpunkt nicht vor (vgl. Antwort zu Frage 6).

- 20. Inwieweit war der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt ausreisepflichtig?**

Der Verstorbene war gemäß § 50 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ausreisepflichtig, da er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels war. Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

- 21. Inwieweit war der Tatverdächtige Gegenstand der Prüfung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme?**

Der Landesregierung ist die Prüfung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht bekannt.

- 22. Sofern eine aufenthaltsbeendende Maßnahme geprüft, aber nicht eingeleitet oder nicht vollzogen wurde: Aus welchen Gründen ist dies nach Kenntnis der Landesregierung unterblieben?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

- 23. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob mögliche Straftaten, Strafverfahren, Haftzeiten, Fahndungen oder eine mögliche Haftflucht des Tatverdächtigen in der Türkei aufenthaltsrechtlich relevant gewesen wären, wenn sie deutschen oder niedersächsischen Behörden vor der Tat bekannt gewesen wären?**

Die zuständigen Behörden prüfen aktuell die aufenthaltsrechtliche Historie des Verstorbenen sowie die damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Vorgänge. Diese Aufarbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Eine solche Bewertung setzt eine vollständige und belastbare Auswertung aller relevanten Erkenntnisse voraus. Isolierte Teilerkenntnisse lassen regelmäßig keine abschließenden Schlussfolgerungen zu und müssen in den Gesamtkontext eingeordnet werden.

Etwaige Schlussfolgerungen werden erst nach Abschluss der erforderlichen, intensiven Auswertungen und unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse gezogen werden können.

IV. Zu polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und sonstigen behördlichen Erkenntnissen in Deutschland

- 24. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Tatverdächtige in Deutschland oder Niedersachsen über Vorstrafen, laufende Ermittlungsverfahren, eingestellte Ermittlungsverfahren oder sonstige polizeiliche Erkenntnisse verfügte (bitte nach Datum, zuständiger Behörde, Deliktsbereich, Verfahrensstand und Ergebnis darstellen)?**

Am 22. April 2026 gab es einen Polizeieinsatz in der Medizinischen Hochschule wegen des Vorwurfs der Misshandlung von Schutzbefohlenen.

Im Übrigen kommt unter Berücksichtigung des Artikels 24 Abs. 3 NV eine Mitteilung weiterer Erkenntnisse im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht in Betracht.

Vor dem Hintergrund, dass auch nach dem Tod des Verstorbenen die Ermittlungen andauern, können Ausführungen zu Vorstrafen des Verstorbenen, eingestellten und laufenden Ermittlungsverfahren oder sonstigen polizeilichen Erkenntnissen gemäß Artikel 24 Abs. 3 NV nicht erfolgen.

Durch eine Offenbarung von Einzelheiten, insbesondere zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweismitteln, bestünde zum jetzigen Zeitpunkt die Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung des Funktionierens der Strafrechtspflege. Kenntnisse von Beweisketten und bekannten Beweismitteln könnten weitere Beschuldigte oder weitere Personen in die Lage versetzen, bekannte oder noch unbekannte Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf bekannte oder noch unbekannte Zeugen oder die Vernichtung von Beweismitteln. Hierdurch wäre der Ermittlungserfolg der noch laufenden Ermittlungsverfahren gefährdet. Nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall kann daher eine Auflistung nach Datum, zuständiger Behörde, Deliktsbereich, Verfahrensstand und Ergebnis im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht erstellt werden.

Ausführungen zu Erkenntnissen über Vorstrafen können aus den in der Antwort zu Frage 6 genannten Gründen nicht erfolgen.

- 25. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob niedersächsische Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Jugendbehörden, Gerichte oder sonstige Behörden den Tatverdächtigen als auffällig, aggressiv, schwierig oder potenziell gefährlich wahrgenommen haben? Wenn ja, seit wann?**

Erkenntnisse, dass das Gespräch am 29. Juni 2026 in dieser Form eskalieren würden, lagen den Beteiligten nicht vor.

Im Allgemeinen gilt, dass die jugendamtliche Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei Kindeswohlgefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen, Hilfeplangesprächen, aber auch bei Beratungen zu Trennung und Scheidung sowie bei der Unterstützung der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, auf kritische Familiensituationen treffen kann. Gespräche dieser Form sind deshalb immer potenziell konfliktbehaftet.

- 26. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den von Medien berichteten Vorgängen in der Medizinischen Hochschule Hannover im April 2026, insbesondere zu dem Verdacht eines Schütteltraumas, dem Verhalten des Tatverdächtigen gegenüber Klinikpersonal und den daraus folgenden Strafanzeigen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

- 27. Welche Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Medizinischen Hochschule Hannover gegebenenfalls gegen den Tatverdächtigen geführt, und wie war jeweils der Verfahrensstand vor dem 29. Juni 2026?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

- 28. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wann und durch welche Stellen Informationen aus den Vorgängen in der Medizinischen Hochschule Hannover an andere Behörden, insbesondere Jugendamt, Familiengericht, Polizei oder Staatsanwaltschaft, weitergegeben wurden?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

V. Zum internationalen Informationsaustausch

- 29. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob es vor der Tat Informationsersuchen türkischer Behörden an deutsche oder niedersächsische Behörden zu dem Tatverdächtigen gab?**

Justizielle und polizeiliche Rechtshilfeersuchen aus der Türkei sind der Landesregierung nicht bekannt.

- 30. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob es vor der Tat Informationsersuchen deutscher oder niedersächsischer Behörden an türkische Behörden zu dem Tatverdächtigen gab?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

31. Welche allgemeinen Verfahren bestehen für niedersächsische Polizei-, Justiz- und Ausländerbehörden, um Erkenntnisse aus der Türkei zu gesuchten, geflüchteten oder wegen schwerer Straftaten beschuldigten Personen zu erhalten?

Die justizielle Zusammenarbeit mit der Türkei vollzieht sich im Wege der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, konkret nach dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und dessen ersten beiden Zusatzprotokollen.

Der polizeiliche Rechtshilfeverkehr erfolgt im Rahmen der Interpolstatuten. Die Türkei ist Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation Interpol. Polizeiliche Rechtshilfeersuchen können im Rahmen von Nummer 123, 124 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten über das Bundeskriminalamt an Interpol Ankara übermittelt werden. Der Fachbereich „Internationale Polizeiliche Zusammenarbeit“ des Landeskriminalamts Niedersachsen ist als Zentralstelle für polizeiliche Rechtshilfe im Fall von internationalem Schriftverkehr - auch bei internationalen Fahndungen - unterstützend für die niedersächsischen Polizeibehörden tätig.

32. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob im vorliegenden Fall Informationen aus der Türkei bei Einreise, familiengerichtlichen Verfahren, jugendhilferechtlichen Maßnahmen oder strafrechtlichen Ermittlungen hätten bekannt werden können?

Grundsätzlich können Informationen aus dem Ausland im Rahmen von Einreiseverfahren, familiengerichtlichen Verfahren, jugendhilferechtlichen Maßnahmen oder strafrechtlichen Ermittlungen bekannt werden, sofern entsprechende Erkenntnisse Gegenstand eines gesetzlich vorgesehenen Informationsaustauschs sind, von zuständigen ausländischen Stellen übermittelt werden oder durch die jeweils zuständigen deutschen Behörden im Einzelfall erhoben werden.